

Statuten

der

SIX Group AG

SIX Group SA

SIX Group Ltd

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1

Unter der Firma

SIX Group AG
(SIX Group SA)
(SIX Group Ltd)

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zürich. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt als Gemeinschaftswerk schweizerischer Finanzinstitutionen das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im Börsen-, Banken-, Finanzinfrastruktur- und Finanzdienstleistungsbereich.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche erwerben oder errichten, Liegenschaften kaufen, vermieten und verkaufen, gewerbliche Schutzrechte und Know-How erwerben und verwerten.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 19'521'905 und ist eingeteilt in 19'521'905 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 1.00. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4

Die Aktien der Gesellschaft werden als Ordrepapiere verbrieft. Die Übertragung der verbrieften Aktien durch Zession ist ausgeschlossen.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

Artikel 5

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Übergang von Aktien bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden; vorbehalten ist Art. 685b Abs. 4 OR.

Als wichtige Gründe gelten:

1. Falls der Erwerber weder als Handelsteilnehmer an der SWX Swiss Exchange zugelassen noch als Bank nach dem schweizerischen Bankengesetz bewilligt ist;
2. soweit der (konsolidierte) Anteil des Erwerbers am ausgegebenen Aktienkapital seinen prozentualen Nutzungsanteil (Durchschnitt der letzten drei Jahresumsätze) um mehr als 10% (relativ zum prozentualen Nutzungsanteil) übersteigt;

3. Falls der Erwerber ein direkter oder indirekter Konkurrent der Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaften ist oder an einem solchen Konkurrenten wesentlich (d.h. mit einer Stimmenanteil von mindestens 30%) beteiligt ist. Nicht als konkurrenzierend gilt die übliche Tätigkeit von Banken und Effekthändlern;
4. die Bewahrung der Gesellschaft als wirtschaftlich selbständiges Unternehmen, insbesondere wenn die Gesellschaft in die Kontrolle eines Konzerns fallen würde;
5. falls die Übertragung die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften hindern könnte, (i) durch schweizerische Bundesgesetze, insbesondere dem Bankengesetz und Börsengesetz, geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen, oder (ii) derartige, durch vergleichbare ausländische Aufsichtsgesetze geforderte Nachweise zu erbringen (z.B. Gewährserfordernis für wesentliche, indirekte Aktionäre einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft);
6. wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er der wirtschaftlich Berechtigte an den Aktien ist, d.h. dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und hält.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat anbietet, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Der Verwaltungsrat kann ein verbindliches Reglement erlassen, in welchem er die oben genannten Verweigerungsgründe spezifizieren, Modalitäten bestimmen und Auslegungsfragen klären kann (insbesondere betreffend Bestimmung des prozentualen Nutzungsanteils, Behandlung von Konzernen, Umschreibung von Konkurrenten etc.). Jeder Aktionär und jede andere Person, die ein Interesse glaubhaft macht, hat Anspruch auf Einsicht in dieses Reglement.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche oder irreführende Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Artikel 7

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Artikel 9

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird durch Brief an die Aktionäre einberufen, und zwar mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft den Aktionären zur Einsicht aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Artikel 10

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Artikel 11

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch eine andere Person, die sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen. Der Vertreter muss nicht Aktionär sein.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Artikel 12

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwer-

te auf sich vereinigt, ist in Ergänzung zu den gesetzlichen Quorumsvorschriften von Art. 704 Abs. 1 OR erforderlich für:

1. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
2. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
3. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;
4. die Abänderung dieses Artikels.

B. Verwaltungsrat

Artikel 13

Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Er wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 14

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Erlass der notwendigen Reglemente;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse, einzelne Überwachungsaufgaben sowie, soweit es sich nicht um unübertragbare Aufgaben handelt, einzelne Entscheidbefugnisse Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement, das alle zu seiner Organisation notwendigen Aspekte regelt.

Artikel 15

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 16

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit

entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt (vorbehalten ist eine Delegation nach Art. 14 Abs. 4 Statuten).

C. Revisionsstelle

Artikel 17

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die für banken- und börsengesetzliche Revisionen anerkannt sind, als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Artikel 18

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den vom Verwaltungsrat bestimmten Termin abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung, Jahresbericht und, wo nötig, Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 19

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 20

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Artikel 21

Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

VII. Sacheinlagen

Artikel 22

Die Gesellschaft übernimmt vom nicht im Handelsregister eingetragenen Verein Schweizerische Effektenbörse, in Zürich, 1'000'000 Namenaktien zu Fr. 10.00 der SWX Swiss Exchange, in Zürich, im Wert und Preis von Fr. 258'977'400.00, wofür der Sacheinlegerin 9'900 als voll liberiert geltende Aktien der Gesellschaft zu Fr. 1'000.00 zukommen.

Artikel 23

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlageverträgen, alle datierend zwischen 20. Oktober 2007 und 20. November 2007, von den Aktionären der SIS Swiss Financial Services Group AG bzw. den Aktionären der Telekurs Holding AG auf dem Weg der Sacheinlage 260'000 Namenaktien der SIS Swiss Financial Services Group AG à je nominal Fr. 100 und im Gesamtwert von Fr. 228'341'690 sowie 90'000 Namenaktien der Telekurs Holding AG à je nominal Fr. 500 und im Gesamtwert von Fr. 315'928'250. Dafür kommen den Sacheinlegern 9'521'905 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je Fr. 1.00 zu einem Gesamtausgabepreis in der Höhe von Fr. 544'269'940 zu.

Zug, 19. September 2008